

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1877-1879)

Heft: 1

Artikel: Geschäftsbericht des Obergerichts an den Grossen Rath des Kantons Bern

Autor: Leuenberger / Kohler

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416230>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

801

Geschäfts-Bericht

des

Obergerichts

an den

Großen Rath des Kantons Bern

für

das Jahr 1877.

Herr Präsident,
Herren Grossräthe!

Sodann wurden vom Gerichtshofe im Wesentlichen folgende Geschäfte behandelt:

Wir beeihren uns, Ihnen in Nachstehendem, in Gemäßheit des Art. 33 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden, Bericht über die Rechtspflege des Obergerichts und seiner Abtheilungen, sowie der untern Gerichtsbehörden während dem Jahre 1877 zu erstatten.

I. Obergericht.

Die Zahl der im Berichtsjahre abgehaltenen Sitzungen beträgt 28.

Im Personal des Obergerichts fand folgende Veränderung statt: Im Monat März reichte Herr Oberrichter Hodler seine Demission ein und ebenso demissionirte Herr Obergerichtssuppleant Spring in Thun. An deren Platz wählten Sie in Ihrer Sitzung vom 12. April als Oberrichter Herrn Gerichtspräsidenten Karl Forster in Wangen, und als Obergerichtssuppleant Herrn Fürsprecher Eduard Müller in Bern. In der Sitzung des Obergerichts vom 5. Mai wurde Herr Forster als Mitglied der Kriminalkammer erwählt.

Am 22. November wählten Sie auf den Vorschlag des Obergerichts als Obergerichtsschreiber Albert Kohler, den bisherigen.

Zu erwähnen ist noch, daß Ende Jahres wegen Ablauf der Amtsdauer die Stelle des zweiten Kammer-schreibers des Obergerichts ausgeschrieben wurde.

A. Aissen.

a. Außerordentliche Kriminalkammer für den V. Geschworenbezirk und Bezeichnung außerordentlicher Mitglieder der Kriminalkammer.

Behufs Bewältigung der Aissenengeschäfte beantragte die Kriminalkammer, die Bestellung einer außerordentlichen Kriminalkammer zu Abhaltung einer im Monat Dezember zu eröffnenden Session der Aissen des V. Bezirks, während welcher Zeit zugleich eine Aissenession im I. Bezirke stattfinden solle. In Entschreitung dieses Antrages wurde die außerordentliche Kriminalkammer bestellt aus den Herren Oberrichter Juillard als Präsident, und Obergerichtssuppleant Amstutz in Bern, und Amtsrichter Villenin in Delsberg, als Beisitzer. Der ordentlichen Kriminalkammer wurde als Beisitzer beigeordnet: Herr Fürsprecher Spring in Thun. Die daherigen Sessionen wurden eröffnet, diejenige in Delsberg am 11. und diejenige in Thun am 14. Dezember.

b. Kantonale Geschworne.

Die Bierzigerlisten der Geschworne wurden für 16 Sessionen der Aissen gebildet, nämlich im I. Geschworenbezirk für 3; im II. für 3; im III. für 4; im IV. für 3 und im V. für 3 Sessionen. Zu bemerken ist,

daß im Vorjahr die Vierzigerliste der Geschöpften für eine im Monat Januar abgehaltene Session der Amtssachen des IV. Geschworenenbezirks gebildet wurde, so daß während dem Laufe des Jahres im Ganzen 17 Amtssessionsstätten stattfanden. In Betreff der Dauer dieser Sessionen u. s. w. wird auf den Bericht des Generalprokurator verweisen.

Während dem Berichtsjahre wurden infolge amtlicher Mittheilungen an das Obergericht als Geschworene auf den Generalisten gestrichen:

wegen Inkompabilität (Gerichtspräsident, Amtsrichter oder Amtsgerichtsupplicant sc.)	4
wegen Absterben	5
wegen Gelsttag	2
wegen Domizilveränderung	1

B. Staatsanwaltschaft.

Für die Dauer seines Militärdienstes während 20 Tagen wurde der Bezirksprokurator des V. Geschworenenbezirks beurlaubt und als dessen Stellvertreter der Bezirksprokurator des II. Bezirks bezeichnet. Sodann suchte der Bezirksprokurator des III. Bezirks zur Erholung seiner Gesundheit um einen mehrwöchentlichen Urlaub nach, welcher ihm gestattet und als dessen Stellvertreter derjenige des I. Bezirks ernannt wurde.

Im Oktober starb Herr Bezirksprokurator Hürner in Thun; an dessen Platz wählte der Regierungsrath Herrn Fürsprecher Matthäus Zurbuchen, von Ringgenberg, welcher die dahierigen Funktionen im Monat Dezember begann. In der Zwischenzeit vertrat Herr Bezirksprokurator Haas in Burgdorf diese Stelle.

C. Gerichtspräsidenten resp. Untersuchungsrichter.

Auf das Gesuch des Untersuchungsrichteramtes Bern und den Antrag der Anklagekammer wurde zu Führung der gegen Emil Remigius Saager von Menzikon, Fruchtagent in Bern, und Almideus Poletti, Sohn, Bierbrauer in Freiburg, wegen Wechselseitigkeitsfälschung angehobenen Untersuchung unter dem 22. Mai die Ernennung eines außerordentlichen Untersuchungsrichters beschlossen und als solcher Gerichtspräsident Stoos in Burgdorf bezeichnet.

Unter dem 7. Juli wurde auf den Bericht und Antrag der Anklagekammer bezüglich Ermöglichung der Nacharbeitung der rückständigen Geschäfte auf dem Untersuchungsrichteramt Bern ein außerordentlicher Untersuchungsrichter in der Person des Herrn Amtsrichter Kasthofer, in Bern, ernannt. Dieser Beamte lehnte aber die auf ihn gefallene Wahl ab und es wurde an dessen Platz Herr Fürsprecher Friedrich Matthys in Bern bezeichnet.

Am 15. November beschloß das Obergericht, die während einiger Zeit nur provisorisch besetzte Stelle des Untersuchungsrichters des Amtsbezirks Bern zur definitiven Besetzung auszuschreiben, und am 15. Dezember wurde als ordentlicher Untersuchungsrichter gewählt: Herr Fürsprecher Friedrich Matthys vorgenannt, welcher sein Amt denn auch sofort antrat.

Im fernern stellte der Gerichtspräsident von Thun das Ansuchen um Ernennung eines außerordentlichen Untersuchungsrichters in einem Spezialfalle. Diesem Ansuchen wurde auf den Antrag der Anklagekammer unter dem 29. September entsprochen und als außerordentlicher Untersuchungsrichter zu Führung der bezüglichen Strafuntersuchung Herr Gerichtspräsident Schärz in Interlaken bezeichnet.

Auf ein gleichartiges Begehr des Gerichtspräsidenten von Delsberg wurde nicht eingetreten, sondern dieser Beamte angewiesen, im Falle großer Geschäftsaufdrang vorhanden sei, den Vice-Gerichtspräsidenten beizuziehen.

Für die vakant gewordenen Gerichtspräsidentenstellen von Wangen, Biel und Freibergen wurden die dem Obergerichte zukommenden Wahlvorschläge gemacht.

D. Kompetenzstreitigkeiten.

(Erledigt nach Gesetz vom 20. Mai 1854.)

Einreden gegen die Kompetenz der Civilgerichte wurden zugesprochen und der Streit zur Entscheidung an die Administrativbehörden gewiesen	3
Einreden gegen die Kompetenz der Civilgerichte wurden abgewiesen	1
Einreden gegen die Kompetenz der Civilgerichte theilweise zugesprochen und theilweise abgewiesen	1
Einreden gegen die Kompetenz der Administrativbehörden wurden abgewiesen	1

E. Fürsprecher.

Beschwerden gegen Fürsprecher wurden erledigt nach Gesetz über die Advokaten vom 10. Dezember 1840 — 3.

Zugesprochen wurden	2
Auf die Beschwerde wurde nicht eingetreten	1

In den beiden Fällen des Zuspruchs der Beschwerden wurden den fehlbaren Fürsprechern Verweise ertheilt.

An Rechtskandidaten wurde der Acces ertheilt: zum theoretischen Theil des Fürsprecher-Examens . 17,

zum praktischen Theil des Fürsprecher-Examens . 11,

Rechtskandidaten wurden nach genügend bestandenem Examen als Fürsprecher patentiert . . 10, und Fähigkeitszeugnisse wurden nach beendigter Prüfung über den theoretischen Theil des Examens an 2 Kandidaten ertheilt.

Zwei Kandidaten wurden wegen ungenügenden Leistungen zurückgewiesen.

Bei Anlaß von Accesertheilungen erzielte sich, daß Kandidaten das vorgeschriebene Alter von 21 resp. 23 Jahren noch nicht zurückgelegt hatten und ihnen deshalb der Acces verweigert werden sollte. Um nun solchen Kandidaten in ihrem Studiengange kein Hindernis in den Weg zu legen, wurde ihnen der Acces gleichwohl ertheilt und auf den Antrag der Prüfungskommission beschlossen, beim Regierungsrath zu beantragen, es

möchten die im Prüfungsreglemente enthaltenen Bestimmungen über die Alter der Kandidaten, welche den Acces zu erhalten wünschen, gestrichen und an deren Platz die Bestimmung aufgenommen werden, daß die Fähigkeitszeugnisse resp. Fürsprecher-Patente nicht vor erlangtem vorgeschriebenen Altersjahr ausgestellt werden.

Einem Fürsprecher, welcher s. B. in Geltstag gefallen war, wurde auf den amtlichen Bericht des betreffenden Richteramtes, daß dieser Geltstag aufgehoben sei, sein Patent wieder zugestellt und die gegen ihn verhängte Einstellung aufgehoben.

Ferner stellte ein Fürsprecher, welcher wegen begangenen Unterschlagungen in seinem Berufe eingestellt worden war, auf den Umstand gestützt, daß er die unterschlagenen Beträge restituirt habe, das Gesuch um Herausgabe seines Patentes; es wurde aber diesem Gesuch nicht entsprochen, weil der Gesuchsteller, der übrigens außer Landes ist, die gegen ihn ausgesprochene Strafe noch nicht abgefesselt und auch die daherigen Untersuchungskosten nicht bezahlt hat.

Ein Fürsprecher, welcher den Nachweis leistete, daß der s. B. gegen ihn verhängte Geltstag aufgehoben sei, suchte ebenfalls um Aufhebung der gegen ihn ausgesprochenen Einstellung nach. Da nun dem Gerichtshofe aus einer von dem Appellations- und Kassationshofe verhandelten Civilprozedur bekannt geworden war, daß auf dem Gesuchsteller der schwere Verdacht lastete, das Vertrauen seiner Freunde durch Veränderung einer von denselben unterzeichneten Vollmachturkunde behufs Erhaltung eines Darlehens in arger Weise missbraucht zu haben, eine solche Handlungsweise aber einem Fürsprecher am allerwenigsten zur Last gelegt werden dürfe und einen großen Schatten auf den Leumund desselben werfe (vgl. Gesetz vom 10. Dezember 1840, § 3, litt. b), so wurde dessen Gesuch nicht entsprochen, bis das beehrte Verhältniß zu seinen Gunsten aufgeklärt sei.

Auf ein Gesuch eines thurgauischen Bürgers, welcher ein ihm vom Regierungsrath des Kantons Zürich ausgestelltes Fürsprecher-Patent vorwies, den Beruf eines Fürsprechers im Kanton Bern ausüben zu dürfen, wurde nicht eingetreten.

F. Vermischtes.

Von dem Postulat des Großen Rathes vom 18. Juli 1877, bei den unter der Aufsicht des Obergerichts stehenden Behörden und Beamten dahin zu wirken, daß dieselben, unbeschadet eines richtigen Justizganges, sich möglichster Sparsamkeit befleissen, namentlich daß die Amtsgerichte und Geschwornengerichte nicht mehr Sitzungen halten, als zur Bewältigung der Geschäfte absolut nothwendig seien, daß ferner die Untersuchungshaft auf das Nothwendigste beschränkt werde u. s. w., wurde der Kriminalkammer, der Anlagekammer, den Staatsanwälten, den Gerichtspräfidenten und Amtsgerichtsschreibern durch ein Circular vom 31. August Kenntniß gegeben und die Gerichtspräfidenten namentlich auch angewiesen, sich in ihren Rechnungen über Büro- und Beheizungskosten auf das Nothwendigste zu beschränken.

Ebenso wurde das vom Großen Rathen angenommene Postulat der Staatswirtschaftskommission: "Das Obergericht sei einzuladen, dafür zu sorgen, daß der Generalprokurator seinen Jahresbericht in Zukunft rechtzeitig

einreiche", — dem Generalprokurator zu seinem Verhalte mitgetheilt.

Unterm 7. November 1877 erließ der Regierungsrath einen Beschuß betreffend die Gebühren für Extra-Tanzbewilligungen. Auf den Antrag desselben wurde dieser Beschuß der Polizeikammer, den Beamten der Staatsanwaltschaft und den Richterämtern mit einem besondern Kreisschreiben vom 24. gleichen Monats übermacht, worin diesen Behörden und Beamten Weisungen hinsichtlich der Bestrafung der gegen den erwähnten Beschuß Zu widerhandelnden ertheilt wurden.

II. Appellations- und Kassationshof.

Zahl der Sitzungen 114.

A. Civilrechtspflege.

a. Civilrechtsstreitigkeiten, welche infolge Appellations-Übergehung der ersten Instanz oder Kompromißweise eingaben.

	Geschäfte.
Aus dem Jahr 1876 hängig	86
Im Berichtsjahre neu hinzugekommen	258
	<u>344</u>

Bon diesen wurden durch Urtheil erledigt 207 und zwar 100 in Bestätigung, 47 in Abänderung und 26 in theilweiser Bestätigung und theilweiser Abänderung des erftinstanzlichen Urtheils, ferner 32, bei denen die erste Instanz umgangen worden, und 2 Kompromißgeschäfte.

Die durch Urtheil erledigten Geschäfte hatten zum Gegenstande:

1. Hauptgeschäfte:

Wechselprozesse	5
Streitigkeiten im Vollziehungsverfahren	28
Statusklagen und Klagen betreffend Bürgerrechtsverhältnisse	—
Ehreinsprüche	—
Nichtigkeitsklagen gegen Ehren	—
Ehescheidungen	7
Demande en séparation de corps ou en séparation de biens (Jura)	1
Vaterschaftsklagen	2
Eigentums- und Besitzstreitigkeiten	6
Servitutenklagen	5
Pfandrechtsverhältnisse	—
Erbrechts- und Testamentsstreitigkeiten	10
Klagen aus Verträgen und Quasi-Verträgen	46
Klagen aus Delikten und Quasi-Delikten	22
Contestations commerciales (im Jura)	—
Andere Fälle	23
	<u>155</u>
2. Selbstständig behandelte Vor- und Zwischenfragen	25
3. Beweisentscheid und Beweiseinreden	27
	<u>207</u>
	Nebentrag 207

Übertrag	207	Beschwerden gegen Rechtsagenten:	
Durch Verschließung des Forums sind weggefallen	21	zugesprochen	2
Durch Kassation des erstinstanzlichen Urtheils	3	Kostenbestimmungen:	
Durch Abstand, Vergleich sc.	34	bestätigt	2
	265	abgeändert	11
und auf Ende des Berichtsjahres unerledigt im Auslande geblieben	79	Forumsverschließung	3
			16
Oberexpertisen wurden gestattet 9 und Oberaugenscheine 6, wovon 3 mit Beziehung von Oberexperten. Ein Begehr um Gestattung einer Oberexpertise wurde abgewiesen.		Bevochtigungsbegehren:	
Die Durchschnittszahl der in den letzten 4 Jahren eingelangten Civilprozesse beträgt 221,25. In Vergleichung der Zahl derjenigen des Berichtsjahres (258) mit dieser Durchschnittszahl erzeigt sich eine Vermehrung von 36,75, und mit derjenigen des Vorjahres (258) weder eine Vermehrung noch eine Verminderung, sondern die gleiche Anzahl.		zugesprochen	3
Bon den, wie oben erwähnt, im Auslande gebliebenen 79 Civilprozessen kamen 18 erst im Dezember, 24 im November, 19 im Oktober und 3 im September ein, und die übrigen konnten wegen Anordnung von Oberaugenscheinen oder Oberexpertisen u. s. w. nicht mehr beurtheilt werden.		abgewiesen	3
b. Justizgeschäfte.			
Beschwerden gegen Friedensrichter	3	Entvochtigungsbegehren:	
Richterämter	66	zugesprochen	2
Amtsgerichte	22	abgewiesen	6
Schiedsrichter	—	durch Abstand erledigt	2
	91		10
Nichtigkeitsklagen gegen Urtheile:		Armenrechtsbegehren:	
des Friedensrichters	2	zugesprochen	23
des Richteramts	6	abgewiesen	1
des Amtsgerichts	4		24
von Schiedsrichtern	4		
	16	Abberufungsanträge gegen Beamte:	
	107	Infolge Demission des beklagten Beamten	
Bon den obgenannten Beschwerden und Nichtigkeitsklagen wurden		oder durch neue Ausschreibung der dazugehörigen Stelle als erledigt erklärt	2
zugesprochen	17		
abgewiesen	50	Unterstützungsanträge von Armenbehörden (Art. 12, Gesetz vom 1. Juli 1857):	
theilweise zugesprochen, theilweise abgewiesen	1	zugesprochen	1
Nichteintreten erkennt	19		
Kassation von Amteswegen	7	Gesuche um Vollziehungsbewilligung betreffend Urtheile von auswärtigen Gerichten (Erequiturgesuche):	
durch Vergleich oder Abstand erledigt	13	zugesprochen	7
	107	abgewiesen	1
			8
Beschwerden gegen Vollziehungsbeamte:		Requisitorien auswärtiger Gerichtsbehörden und an solche wurden erledigt	19
zugesprochen	—	und überdies eine große Anzahl vom Präsidium des Gerichtshofes besorgt.	
abgewiesen	7		
durch Vergleich oder Abstand erledigt	5		
	12		
Beschwerden gegen Fürsprecher:		B. Geschäfte in Strafsachen.	
zugesprochen	12		
abgewiesen	11	Kassationsgesuche gegen Urtheile des Amtsgerichtes:	
theilweise zugesprochen, theilweise abgewiesen	1	zugesprochen	—
Nichteintreten erkennt	4	abgewiesen	1
durch Vergleich oder Abstand erledigt	9	Forumsverschließung	1
	37		2
		Revisionsgesuche gegen Urtheile:	
		des Amtsgerichtes	5
		der Polizeikammer	7
		des korrektionellen Gerichts	1
		des korrektionellen Richters	2
		des Polizeirichters	2
		wovon zugesprochen wurden	2
		abgewiesen	13
		Nichteintreten erkennt	1
		von Amteswegen kassirt	1
			17

Einreden der Strafverjährung wurden zugesprochen	1	
abgewiesen	1	
theilweise zugesprochen, theilweise abgewiesen	2	
	—	4
Rehabilitationsgesuche wurden zugesprochen	2	

C. Fürsprecher und Rechtsagenten.

a. Fürsprecher.

Von 4 Fürsprechern wurde die gesetzliche Bürgschaft zu Nebernahme von Schuldbetreibungen geleistet.

Infolge von bereits hievor sub. II. A. b. angeführten Beschwerden gegen Fürsprecher wurde in 2 Fällen der Bellagte disziplinarisch zu Buße verfällt.

b. Rechtsagenten.

Ein Rechtsagent erneuerte wegen Absterbens eines seiner Bürger die Amtsbürgschaft zu Nebernahme von Schuldbetreibungen.

Infolge eingereichter Beschwerden wurde ein Rechtsagent disziplinarisch zu Buße verurtheilt und einem andern wurde wegen unanständiger Schreibweise ein Verweis ertheilt.

D. Vermischtes.

Beranlaßt durch die starke Zunahme der appellabeln Civilprozesse, welche eine vermehrte Ansezung von Geschäften zur Notwendigkeit machte, sah sich der Appellations- und Kassationshof bereits unterm 22. Dezember 1874 im Falle, ein Kreisschreiben an die praktizirenden Anwälte in dem Sinne zu erlassen, daß sie sich in ihren Vorträgen kürzer und bestimmter fassen möchten etc. Da der hierdurch angestrebte Zweck nur unvollständig erreicht und die Weisung nur theilweise befolgt worden, die Zahl der einlangendes Geschäfte aber in fortwährendem Wachsen begriffen war, so sah sich der Gerichtshof, um der einem gebedhlichen Rechtsgang zu widerlaufenden Anhäufung von Geschäften vorzubeugen, in der Lage, neue und weitergehende Maßnahmen in der angegebenen Richtung zu treffen, und hatte zu dem Ende in seiner Sitzung vom 5. Oktober 1877 beschlossen, es solle in jedem einzelnen Falle zum Voraus das Maximum der Zeit festgesetzt werden, welche den Sprechern der Parteien für ihre Vorträge vor dem Appellations- und Kassationshof gewährt sei. Hievon wurde den praktizirenden Anwälten des Kantons Bern durch ein Kreisschreiben vom obenerwähnten Tage Kenntniß gegeben und ihnen gleichzeitig angezeigt, daß ihnen, um sich danach einzurichten zu können, diese Zeitbestimmung durch eine entsprechende Notiz in den oberinstanzlichen Ladungen bekannt gemacht werde.

Auf eine Mittheilung des Amtsgerichts Bern, es komme seit Erlaß des Bundesgesetzes betreffend die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe vom 24. Dezember 1874 oft vor, daß außerehelich schwangere Weibspersonen sich nicht mehr beim Pfarrer melden, sondern lediglich die Geburtsanzeige bei den Civilstandsbeamten machen, daß die Letztern sich durch

die Vorschriften der Satz. 178 C nicht für gebunden erachten und die Geburtsakten unehelicher Kinder nicht an das Amtsgericht einsenden, während hingegen die Kirchenvorstände ihrerseits fortfahren, solche Akten, soweit sie in ihre Hände gelangen, dem Amtsgerichte zuzusenden, wobei dann dieselben oft so unvollständig seien, daß eine Standesbestimmung nicht erfolgen könne; da ferner dem Gerichtshofe bekannt geworden, daß vielfach die Ansicht verbreitet sei, die Aussöhnungsversuche in Ghesachen können vor Friedensrichtern und Gerichtspräsidenten abgehalten werden, veranlaßte den Gerichtshof, obwohl er weder in der Lage ist, Gesetze authentisch auszulegen, noch ihm die Ertheilung verbindlicher Weisungen über Rechtsfragen an die untern Gerichtsinstanzen zusteht, im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe, durch ein Kreisschreiben an die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Amtsgerichte, die Gerichtspräsidenten und Friedensrichter des unter der älternenischen Gesetzgebung stehenden Kantonstheils, vom 10. November 1877, diesen Beamten gegenüber diejenigen Grundsätze darzulegen, welche er in vorkommenden Einzelfällen seinen Urtheilen zu Grunde legen würde.

Diese Grundsätze gehen dahin: 1) daß, so lange in der Gesetzgebung keine Veränderung vorgenommen wird, die bisherigen Vorschriften über den Vaterschaftsprozeß durchaus zu befolgen sind und außerehelich schwangere Weibspersonen die betreffenden Formlichkeiten zu erfüllen haben, bevor sie mit der Klage gegen den Schwängerer vor Amtsgericht auftreten; 2) daß die Aussöhnungsversuche in Ghesachen vor dem Kirchgemeinderath stattzufinden haben.

In zwei Spezialfällen, welche dem Amtsgerichte von Erlach zur Beurtheilung überwiesen wurden, stellte Letzteres das Gefuch, es möchte in beiden Fällen in seiner Gesamtheit theils wegen Verwandtschaft mit dem Angeklagten, bezw. der Civilpartei, theils aus andern Gründen refusirt werden. Diesem Gefuch wurde entsprochen und an dessen Platz das Amtsgericht Nidau mit der Beurtheilung dieser Fälle beauftragt.

III. Anklage- und Polizeikammer

und

IV. Kriminalkammer.

Betreffend die Geschäfte dieser Gerichtsabtheilungen wird der Kürze halber auf den Bericht des Generalprokureurs und auf das statistische Jahrbuch des Kantons verwiesen.

V. Untere Gerichtsbehörden.

1. Friedensrichter oder Gerichtspräsident als solcher:

	Geschäfte
Durch Urteil erledigt	993
Durch Abstand oder Vergleich erledigt	1852
Rechtseröffnungen	2000
	<hr/> 4845

2. Gerichtspräsident als endlicher Richter:		Übertrag	2
Civilrechtsstreitigkeiten	1775		—
Moderationen	312		—
Wechselprozesse (im alten Kantonstheil)	5		208
Vollziehungsstreitigkeiten	390		6
Eingelangte Geltstagebegehren	3772		68
Erkennte Geltstage	1290		
Aufgehobene Geltstage	207		5
Eingelangte Güterabtretungsbegehren (im Jura)	296		11
Erkennte Güterabtretungen	209		87
Aufgehobene Güterabtretungen	14		42
Erkennte gerichtliche Liquidationen	164		13
	<u>8434</u>		13
3. Amtsgericht als endliches Gericht:			
Anerkennung von im Auslande geschlossenen Gehn	1		8
Standesbestimmungen	597		10
Civilstreitigkeiten und andere Fälle	207		15
Handelsstreitigkeiten (im Jura)	1190		9
	<u>1995</u>		4
4. Gerichtspräsident als Instruktionsrichter:			
Prozeßinstruktionen in ordentlichen Verfahren	863		10
Beweisführungen zum ewigen Gedächtniß	126		74
	<u>989</u>		1
5. Gerichtspräsident als erinstanzlicher Richter:			
Civilrechtsstreitigkeiten	353		276
Armenrechtsbegehren	32		39
Moderationen	175		3
Wechselprozesse (im alten Kantonstheil)	16		67
Streitigkeiten im Vollziehungsverfahren	202		
	<u>778</u>		958
Revisionsweise oder infolge Appellation ge- langten vor obere Instanz	<u>115</u>		
6. Amtsgerichte als erinstanzliche Gerichte:			
Statusklagen	1		103
Geeinsprüche zugesprochen	1		
Geeinsprüche abgewiesen	<u>—</u>		
	Übertrag		
	2		

Mit Hochachtung!

Bern, den 15. April 1878.

Im Namen des Obergerichts:

Der Präsident:
Leuenberger.

Der Gerichtsschreiber:

Köhler.